



## Gebührenscheffern und Honorar

Psychotherapeut:innen können oberhalb der „Begründungsschwelle“ (das ist allgemein der 2,3-fache, bei technischen Leistungen der 1,8-fache Satz) mit entsprechender Begründung auf der Rechnung ihr Honorar bis zum 3,5-fachen Steigerungssatz berechnen. Begründungen können z. B. sein: Art, Schwere, Komplexität der Erkrankung, komorbide Störungen und Begleiterkrankungen, Schwierigkeit und Zeitaufwand der Behandlung, Expositionssitzungen außerhalb der Praxis, neuropsychologische oder kommunikative Schwierigkeiten oder eine besondere Qualifikation der Behandlerin, wenn diese indikationsgerecht zum Einsatz kommt. Für Zuschläge und Schreibgebühren ist nur der 1-fache Satz abrechenbar. Mittels einer sog. „Honorarvereinbarung“ nach § 2 der GOÄ kann individuell ein höherer Steigerungssatz als der 3,5-fache vereinbart werden. Die Honorarvereinbarung muss persönlich und schriftlich vor der Behandlung getroffen werden. **Der Patient/die Patientin ist darüber aufzuklären, dass der Kostenträger möglicherweise nicht die volle Gebühr erstattet.**

Eisenach, den \_\_\_\_\_ Unterschrift Patient:in

Leistungsbeschreibung	GOP-Nr.	Gebühr 1,8-/2,5- fach	Gebühr 2,3-fach in €	Gebühr 2,8-fach in €	Gebühr 3,5-fach in €
Psychotherapeutische Sprechstunde/Probatorik	870		100,55	122,40	153,00
Biografische Anamnese	860		123,33	150,15	187,69
Anwendung u. Auswertung standardisierter Test	857	12,17€ 16,90€	-		-
Erhebung einer Fremdanamnese	835		8,58	10,45	13,06
Verhaltenstherapiesitzung	870		100,55	122,40	153,00
Einleitung Psychotherapie, Bericht an Gutachter:in	808		53,62	65,28	81,60
Beratung	1		10,72	13,05	16,22
Eingehende Beratung, mind. 10 Min.	3		20,11	24,48	30,60
Psychotherapeutisches Gespräch, mind. 20 Min.	849		30,84	37,54	46,92
Kurze Bescheinigung	70		5,36	6,53	8,16
Krankheitsbericht	75		17,43	21,22	26,52
Ausführliches schriftl. Gutachten	80		40,22	48,96	-